

# Nutzungs- und Vertragsbedingungen für „fundamt.gv.at“

Stand Okt. 2010

herausgegeben von

IT-Kommunal GmbH  
Nordbergstraße 6/9, A-1090 Wien  
FN 295183v, Firmenbuchgericht: HG Wien

## Präambel

Aufgrund des Sicherheitspolizeigesetzes BGBl. I Nr. 104/2002 idgF ist seit 1.2.2003 gemäß § 4 Abs. 3 SPG der Bürgermeister Fundbehörde nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und somit für das Fundwesen verantwortlich. Die IT-Kommunal GmbH stellt im Rahmen dieser Nutzungsvereinbarung den Städten und Gemeinden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung eine Anwendung im Internet zur Verfügung, die die Möglichkeit bietet, österreichweit nach jeweiliger Berechtigung Funddaten zu erfassen und zu recherchieren.

### 1. Vertragsparteien und Begriffsdefinitionen

Der Nutzungsvertrag wird abgeschlossen zwischen der IT-Kommunal GmbH, im Folgenden kurz "IT-Kommunal" bezeichnet, und dem Teilnehmer.

"Nutzer" im Sinne dieser Nutzungsvereinbarung sind die einzelnen Organe, welche beim Teilnehmer mit der Bearbeitung des Fundwesens betraut sind.

Vertragspartei - und damit nutzungsberechtigt - ist nur der Teilnehmer selbst und nicht dem Teilnehmer gehörende oder von ihm betriebene Unternehmen.

### 2. Vertragsgegenstand

Der Teilnehmer erhält die Möglichkeit, über die Webseite "**fundamt.gv.at**" Funddaten zu erfassen und zu verwalten. Eine konkrete Leistungsbeschreibung findet sich im Dokument „Leistungsbeschreibung“.

Die Funddaten stehen im Eigentum des Teilnehmers, der die jeweiligen Erfassungen, Ergänzungen, Korrekturen und Löschungen vornimmt bzw. vorzunehmen berechtigt ist. Jeder Teilnehmer ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Daten verantwortlich.

Die IT-Kommunal ist berechtigt, die im Eigentum des jeweiligen Teilnehmers stehenden Daten allen anderen Teilnehmern sowie weiteren Vertragspartnern, der Sicherheitsbehörde und den Bürgern im Rahmen des gesetzlich zulässigen Umfangs zur Verfügung zu stellen.

### 3. Leistungsabwicklung

Der Teilnehmer bestätigt ausdrücklich, dass er gemäß den Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) für das Fundwesen verantwortlich und somit zur Nutzung von "fundamt.gv.at" berechtigt ist.

Passwörter werden von der IT-Kommunal nur den vom Teilnehmer autorisierten Nutzern erteilt. Vor Aktivierung eines neuen Passwortes überprüft die IT-Kommunal mit größtmöglicher Sorgfalt, ob der Teilnehmer zur Nutzung berechtigt ist. Dies erfolgt durch Vergleich der Anmeldedaten mit einem vom Teilnehmer gefaxten oder zugesendeten und vollständig ausgefüllten Anmeldeformular (vgl. Dokument „Nutzermeldung“). Dieses ist mit dem Stempel des Teilnehmers und der Unterschrift entweder des Bürgermeisters oder einer gemäß dieser Vereinbarung namhaft zu machenden Person (Benutzeradministrator) zu versehen.

#### **4. Änderungen des Vertragsgegenstandes**

Die IT-Kommunal ist berechtigt, den Leistungsgegenstand, soweit dies für die Verwirklichung des gesetzlichen Auftrages notwendig und nützlich ist, zu modifizieren.

#### **5. Subunternehmer**

Die IT-Kommunal ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Nutzungsvertrag Subunternehmer zu bedienen.

#### **6. Rechtsnachfolge**

Sämtliche Rechte und Pflichten der IT-Kommunal aus dem Vertragsverhältnis gehen auf allfällige Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger über; bereits jetzt stimmt der Teilnehmer der Überbindung, der aus dem Nutzungsvertrag entstehenden Rechte und Pflichten, auf eine Trägergesellschaft zu.

#### **7. Pflichten des Teilnehmers**

Der Teilnehmer verpflichtet sich, das Datenmaterial nur für eigene Zwecke zu nutzen bzw. Ausdrücke oder Downloads aus dem Datenmaterial nur an berechtigte Personen weiterzugeben.

Der Teilnehmer verpflichtet sich, einen unbefugten Zugriff auf das Datenmaterial sowie die Nutzung oder Kenntnisnahme des Datenmaterials durch Dritte auszuschließen und insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass eigene Zugangsdaten, sowie jene der einzelnen Nutzer, geheim gehalten werden.

Der Teilnehmer verpflichtet sich, eine auf einem Fundstück befindliche Seriennummer und/oder einen Barcode, wenn diese von "fundamt.gv.at" oder der IT-Kommunal stammen, zu erfassen.

##### **7.1. Organisatorische Pflichten**

Der Teilnehmer hat nach Unterzeichnung des Nutzungsvertrages für „fundamt.gv.at“ umgehend mindestens einen Administrator der IT-Kommunal zu melden. Die Rechte der Administratoren sind aus dem Dokument „Leistungsbeschreibung“ ersichtlich. Die Nutzeranlage und Nutzerverwaltung obliegt jedenfalls ausschließlich der IT-Kommunal.

Der Teilnehmer hat seine Nutzer anzuhalten, ihre Nutzerkennung nur in verantwortungsvoller Weise zu gebrauchen und diese vor unberechtigtem Gebrauch zu schützen.

Bei Verdacht auf Missbrauch einer Nutzerkennung, wird der Teilnehmer oder sein Nutzer durch die IT-Kommunal gesperrt. Der Benutzeradministrator des Teilnehmers wird darüber unverzüglich in Kenntnis gesetzt und hat an der Aufklärung mitzuwirken.

##### **7.2. Technische Voraussetzungen**

Der Nutzer besitzt einen Internetzugang.

Weiters hat der Teilnehmer der IT-Kommunal einen technischen Verantwortlichen zu nennen, der alleine berechtigt ist, für den Teilnehmer Störungsmeldungen bzw. Meldungen bei Problemen mit Passwörtern vorzunehmen.

##### **7.3. Fachwissen**

Die Mitarbeiter des Teilnehmers sind im Umgang mit EDV-Anwendungen im Anwendungsbereich Internet vertraut und verfügen über die entsprechenden Kenntnisse.

Es werden keine Schulungen durchgeführt. Sollte eine Schulung gewünscht werden, bedarf es hierzu einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

#### **8. Entgelt, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug**

Das jährliche Entgelt besteht aus einer im Vorhinein für die Vertragslaufzeit zu entrichtenden Nutzungsgebühr, welche untenstehend ausgewiesen ist.

Die Rechnungsbeträge sind ohne Abzüge auf das in der Rechnung ausgewiesene Konto unter Angabe der Rechnungsnummer zu überweisen. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig.

Bei Zahlungsverzug ist IT-Kommunal berechtigt, die erteilten Zugangskennungen zu sperren. Bei verspäteter Zahlung schuldet der Teilnehmer auch ohne sein Verschulden der IT-Kommunal Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe.

## 9. Änderungen der Entgelte

Im Falle einer Änderung des Entgelts wird der Teilnehmer von der IT-Kommunal zumindest 4 Wochen vor der geplanten Entgeltänderung informiert.

Sollte das Entgelt von IT-Kommunal um mehr als 10% erhöht werden, so ist der Teilnehmer berechtigt, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der geplanten Entgeltänderung vom Vertrag zurückzutreten. Die Rücktrittsmeldung muss spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entgeltänderung bei der IT-Kommunal eingelangt sein.

Im Falle einer mehrmaligen Entgelterhöhung während eines Zeitraumes von 1 Jahr ist für die prozentuelle Quantifizierung der Erhöhung das Entgelt vor der ersten Erhöhung maßgeblich.

## 10. Informationspflichten

Die Vertragspartner werden den Vertragsgegenstand betreffende wichtige Informationen laufend austauschen.

Sobald der IT-Kommunal Umstände erkennbar werden, die eine vertragsgemäße Erfüllung des Auftrages in Frage stellen könnten, wird sie den Teilnehmer über diese Umstände und allfällige von ihm zu erwägende Maßnahmen benachrichtigen.

## 11. Verfügbarkeit

Die IT-Kommunal stellt die Anwendung „fundamt.gv.at“ möglichst unterbrechungsfrei bereit und verschafft dem Teilnehmer einen kontinuierlichen Zugang auf die Webseite des Betreibers.

Die IT-Kommunal behält sich jedoch vor, die Erreichbarkeit ihres Services nach entsprechender Vorankündigung kurzfristig einzuschränken, z. B. um Wartungsarbeiten am System durchzuführen. Die IT-Kommunal haftet nicht für Schäden, die durch vorübergehende Unterbrechungen der Nutzbarkeit ihres Internet-Angebotes (Down-Zeiten) entstehen. Die IT-Kommunal verpflichtet sich jedoch die Betriebsbereitschaft so schnell wie möglich wieder herzustellen.

## 12. Leistungsstörungen

### 12.1. Gewährleistung

Die IT-Kommunal gewährleistet, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen zum einvernehmlich vereinbarten Termin dem Teilnehmer zur Verfügung gestellt werden. Für durch Dritt- oder Standardsoftware verursachte Softwarefehler ist die Gewährleistung ausgeschlossen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, sowie für die Einhaltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen von anderen Internet-Providern übernimmt die IT-Kommunal keine Gewähr. Das gleiche gilt für die Übermittlung von Daten durch die IT-Kommunal.

Soweit gesetzlich zulässig, sind alle Gewährleistungsverpflichtungen der IT-Kommunal für Mängel hiermit unter Ausschluss jeder weitergehenden Gewährleistungsverpflichtung abschließend geregelt.

### 12.2. Freiheit von Rechten Dritter

Wird der Teilnehmer wegen der Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter aufgrund der Nutzung der Leistungen der IT-Kommunal in Anspruch genommen oder droht in Anspruch genommen zu werden, wird der Teilnehmer die IT-Kommunal unverzüglich informieren. Der Teilnehmer wird der IT-Kommunal die Möglichkeit der Abwehr des Anspruchs bzw. der vollen Rechtsverschaffung geben.

### 13. Haftung für Schadenersatz

Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen. Die Haftung für Schadenersatz richtet sich im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen.

In jedem Fall ist der Schadenersatz der Höhe nach mit der halben jährlichen Nutzungsgebühr beschränkt. Der Ersatz von Folgeschäden, Vermögensschäden, entgangenem Gewinn, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten, von Schäden aus Ansprüchen Dritter und von Schäden aus dem Titel der Produkthaftung gegen die IT-Kommunal ist auf jeden Fall ausgeschlossen. Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte und Naturkatastrophen entbinden die IT-Kommunal von ihrer Verpflichtung.

Nach Unterfertigung dieses Vertrages überprüft die IT-Kommunal mit größtmöglicher Sorgfalt, ob der Teilnehmer gemäß den Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes für das Fundwesen verantwortlich und somit für die Nutzung von "fundamt.gv.at" berechtigt ist. Die IT-Kommunal schließt jedoch nicht aus, dass sich unberechtigte Dritte, z.B. durch Täuschung, Fälschung von Dokumenten oder Ausspionieren eines Passwortes Informationen verschaffen, die ihnen den Zugang zum geschützten Bereich des Betreibers gestattet. Weiterhin schließt die IT-Kommunal nicht aus, dass Teilnehmer oder Nutzer Informationen weitergeben, die unberechtigten Dritten Zugang zur Anwendung gestatten. Die IT-Kommunal haftet in keinem Fall für Schäden, die dadurch entstehen, dass unberechtigte Dritte in den geschützten Bereich des Betreibers gelangt sind. Das gleiche gilt für Schadenersatzansprüche und Abmahngebühren, die Dritte gegenüber dem Betreiber und Teilnehmer geltend machen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, sowie für die Einhaltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen von anderen Internet-Providern übernimmt die IT-Kommunal keine Haftung. Das Gleiche gilt für die Übermittlung von Daten durch die IT-Kommunal. Für Schäden, die durch technisch bedingte Störungen, Betriebsunterbrechung und -einschränkungen veranlasst sind, wird nicht gehaftet.

Die IT-Kommunal haftet nicht für Schäden, die dem Teilnehmer durch Verlust oder Missbrauch der seinen Nutzern zugewiesenen Zugangskennungen entstehen.

Dem Teilnehmer ist bekannt, dass nach dem Stand der Technik Fehler in Programmen nicht ausgeschlossen werden können. Ein eventueller Programmangel ist unter Angabe für die Mängelbeseitigung zweckdienlicher Informationen mitzuteilen und wird von der IT-Kommunal binnen angemessener Frist beseitigt.

Die IT-Kommunal übernimmt keine Haftung für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichung von den Installations- und Lagerbedingungen), sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.

Für Änderungen, die durch eigene Programmierer des Teilnehmers bzw. Dritte nachträglich durchgeführt werden, entfällt jegliche Haftung durch die IT-Kommunal.

Die IT-Kommunal haftet für Schäden, die ihre Gehilfen bzw. Dienstnehmer verursachen, gemäß § 1313a ABGB nur insofern, als der Schaden durch eine Handlung grob fahrlässig verursacht wurde, die zur Erfüllung der Vertragspflichten unumgänglich nötig war. Darüber hinaus ist eine Haftung der IT-Kommunal für die Subunternehmer nur insoweit gegeben, als der Anspruch von der IT-Kommunal gegen den Subunternehmer geltend gemacht und durchgesetzt werden kann. Ersatzansprüche verjähren innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Teilnehmer von Schaden und Schädiger Kenntnis hatte.

#### 14. Vertragsdauer

Der Nutzungsvertrag wird bis 31.12. des auf die Vertragsunterzeichnung folgenden Jahres geschlossen. Sofern nicht einer der Vertragspartner unter Einhaltung einer 3-monatigen Frist zum Vertragsende schriftlich und eingeschrieben kündigt (es gilt das Datum des Poststempels), wird der Nutzungsvertrag automatisch um ein weiteres Jahr verlängert.

#### 15. Geheimhaltung, Datenschutz

Mit der Anmeldung zu "fundamt.gv.at" erklärt sich der Teilnehmer bereit, dass die vollständigen Anschriften der Nutzer, sowie die Abrechnungsinformationen in maschinenlesbarer Form gespeichert und für die Aufgaben, die sich aus diesem Vertrag ergeben, maschinell verarbeitet und verwendet werden. Diese Daten können im Rahmen der Erfüllung vertraglicher Pflichten an Dritte weitergegeben werden.

Die IT-Kommunal verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller in Ausführung eines Auftrages beim Teilnehmer oder aus IT-Systemen oder sonstigen Unterlagen des Teilnehmers erlangten Informationen, sofern sie der Teilnehmer nicht in einem bestimmten Fall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet oder die Informationen nicht öffentlich bekannt sind.

Die IT-Kommunal wird sämtliche gesetzliche Verschwiegenheitspflichten einhalten und nur solche Mitarbeiter einsetzen, die zur Geheimhaltung gemäß §15 Datenschutzgesetz 2000 verpflichtet wurden.

Der Teilnehmer ist ebenso zur Geheimhaltung bezüglich aller während der Vertragserfüllung von der IT-Kommunal erhaltenen Daten und Informationen verpflichtet. Weiters hat der Teilnehmer in jedem Falle alle erforderlichen Maßnahmen einzuhalten, um zu verhindern, dass nicht berechtigten Personen die Daten zur Kenntnis gebracht werden.

Der Teilnehmer ist verpflichtet, sich anlässlich der Erstattung einer Verlustmeldung/Verlustanzeige oder Fundmeldung/Fundanzeige von den anzeigenden Personen schriftlich bestätigen zu lassen, dass ihre personenbezogenen Daten übermittelt werden dürfen. Im Falle einer telefonischen Anzeigenerstattung sind die anzeigenden Personen auf die Zulässigkeit der Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten hinzuweisen.

#### 16. Referenznennung

Die IT-Kommunal und die Kooperationspartner von „fundamt.gv.at“ sind berechtigt, den Teilnehmer von „fundamt.gv.at“ als Referenz zu nennen und sein Logo anzuführen.

#### 17. Aufrechnung

Eine Aufrechnung gegen Ansprüche der IT-Kommunal mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.

#### 18. Abtretungsverbot

Forderungen gegen die IT-Kommunal dürfen mangels ohne schriftliche Zustimmung nicht abgetreten werden.

#### 19. Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsverbote

Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teiles des Rechnungsbetrages.

#### 20. Rücktrittsrecht

In folgenden Fällen ist die IT-Kommunal berechtigt, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten:

- bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen nach erfolgter Abmahnung
- bei Nichtbeachtung der Bestimmungen über Geheimhaltung und Datenschutz
- im Falle eines Datenmissbrauches durch den Teilnehmer oder Personen, die dem Teilnehmer zuzurechnen sind

- im Falle missbräuchlicher Verwendung der Nutzerkennung
- bei Verletzungen von Bestimmungen dieser Nutzungs- und Vertragsbedingungen
- bei Änderung der gesetzlichen Bestimmungen, die dieser Vereinbarung zugrunde liegen.

## 21. Auslegungsregeln

Auf den Nutzungsvertrag sind die Regeln für zweiseitig unternehmensbezogene Geschäfte anzuwenden, auch wenn eine der Parteien kein Unternehmer iSd UGB sein sollte.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungs- und Vertragsbedingungen oder des Nutzungsvertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch der übrige Vertragsinhalt nicht berührt. Der Teilnehmer und die IT-Kommunal werden sich bemühen, im gemeinsamen Zusammenwirken eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt.

## 22. Formvorschriften

Zusätze und Änderungen werden nur wirksam, wenn sie in schriftlicher Form erfolgen. Dies gilt auch für das Abgehen vom Formerfordernis der Schriftform. Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Teilnehmers werden nicht Vertragsbestandteil.

## 23. Zustandekommen des Vertrages

Der Nutzungsvertrag für „fundamt.gv.at“ wird mit Gegenzeichnung durch die IT-Kommunal gültig.

## 24. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Es gilt österreichisches Recht. Als Gerichtsstand gilt das sachlich zuständige Gericht in Wien als vereinbart.

### Jährliche Nutzungsgebühr (Stand Okt. 2010)

Die Nutzungsgebühr für die Teilnahme an „fundamt.gv.at“ richtet sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinde gemäß Bevölkerungsstatistik 2008. Alle angegebenen Preise verstehen sich exklusive 20% Mehrwertsteuer.

Einwohnerzahl			Jahresgebühr in EURO
-	bis	500	35
501	bis	1.000	60
1.001	bis	1.500	145
1.501	bis	2.000	180
2.001	bis	2.500	210
2.501	bis	3.000	240
3.001	bis	5.000	300
5.001	bis	10.000	520
10.001	bis	20.000	850
20.001	bis	30.000	1.200
30.001	bis	50.000	2.400

Wien, Okt. 2010